

Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister
Amt für Familie und Soziales
Fachbereich Soziales
Behindertenbeauftragte
Henriette Schüppler

Norderstedt, 12.07.2016

Tätigkeitsbericht 2016

für den Zeitraum 01.04.2015 – 30.06.2016

Tätigkeitsbericht

für den Zeitraum vom 01.04.2015 bis 30.06.2016

Behinderung im Sinne des Schwerbehindertenrechts

Zum 31.12.2015 verzeichnet das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein für Norderstedt **15035** Menschen mit anerkannter Behinderung bzw. **8779** Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung. Somit haben unverändert etwa **19%** der Norderstedter Bevölkerung eine anerkannte Behinderung, etwa **11,3%** der Norderstedterinnen und Norderstedter haben einen GdB von mindestens 50 (Einwohnerzahl zum 31.12.2015: **77.932**, Einwohnermeldeamt Norderstedt). Von diesen sogenannten ‚anerkannt Schwerbehinderten‘ sind etwa **2%** unter 18 Jahren und etwa **65%** über 65 Jahren.

Die Eingliederungshilfe des Kreises Segeberg zählt zum 31.12.2015 **207** Kinder und **523** Erwachsene unter den Hilfeempfängern. **134** Erwachsene werden vollstationär betreut.

82 Menschen in Norderstedt erhalten Blindengeld nach dem LBlGG, **13** Menschen erhalten zusätzlich Blindenhilfe nach dem SGB XII (statistisch keine Veränderung zum Vorjahr).

66 Menschen sind nach dem Schwerbehindertenrecht per Merkzeichen **Gl** als gehörlos anerkannt.

4369 Bürgerinnen und Bürger in Norderstedt sind im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen für Gehbehinderungen. **3741** verfügen über das Merkzeichen **G**, **628** über das Merkzeichen **aG** für außergewöhnliche Gehbehinderung.

Insgesamt und in Relation bleiben die Zahlen stabil. Eine geringfügig höhere Anzahl von Menschen mit Behinderung steht einer wachsenden Einwohnerzahl gegenüber. Auch im Bereich der Eingliederungshilfe und der Blindengeldstelle sind nur geringfügige Veränderungen erkennbar.

Ändern könnte sich dies mit dem Bundesteilhabegesetz, das umfassende Modifikationen auf verschiedenen Ebenen vorsieht. Der Behinderungsbegriff wird an die ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) angelehnt. Hierdurch soll ein stärkerer Teilhabeaspekt bei der Begutachtung berücksichtigt werden. Nicht die gesundheitliche Störung bzw. „Normabweichung“ allein führt zu einem Grad der Behinderung, sondern auch die daraus entstehenden Folgen für die Teilhabefähigkeit. Und diese kann - je nach individueller Konstitution, Ressourcenlage und sozialer Infrastruktur - durchaus unterschiedlich ausfallen und soll künftig nicht pauschal angenommen, sondern nach Einzelfall beurteilt werden.

Beratung

Das Beratungsangebot ist angelegt als eine zusätzliche Serviceleistung und als eine Möglichkeit unter mehreren, eine Erstberatung zu sozialen - insbesondere behinderungsrelevanten - Fragestellungen zu erhalten. In der Bürgerberatung werden vielfältige behinderungsbezogene Fragestellungen bearbeitet und beantwortet. Erhältlich ist ebenso Unterstützung beim Auffinden geeigneter Ansprechpartner in der jeweiligen Situation.

Beratungen finden je nach Wunsch und Bedarf entweder im persönlichen Termin, telefonisch oder per E-Mail statt. In der Zeit zwischen dem 01.04.2015 und 30.06.2016 wurden Beratungen zu folgenden Themen durchgeführt:

Themenbereich	
Antragsverfahren Schwerbehinderung	194
Nachteilsausgleiche	69
Fragen zu Parkberechtigungen	42
Wohnen / Wohnungsanpassung	37
Arbeitsrecht / Praktikum / Arbeitsstelle	36
komplexe Problemlagen und persönliche Konflikte	28
Widerspruch Landesamt f. soziale Dienste	27
Verkehrsraum / Gehwege / Barrierefreiheit	16
Sonstige Sozialleistungen	16
Eingliederungshilfe	15
Bildung / Freizeit / Sport	14
Pflege / häusliche Versorgung	13
Beratung externer Fachdienste	12
Sonstiges	12
Blindengeld	9
Schule / KiTa	8
Betreuungsrecht	6
Hilfsmittel	6
Barrierefreiheit bei privaten Bauherren	4
Gesamt	564

Die Zuordnung erfolgte jeweils in nur *einen* Themenbereich, der den Ausgangspunkt oder Schwerpunkt der Beratung bildete. In den wenigsten Beratungsgesprächen jedoch wurde nur ein Themenbereich berührt. In der überwiegenden Zahl handelte es sich um komplexe Fragestellungen mit zumindest zwei, meist mehreren Themenfeldern.

Leichte Sprache

Erneut wurde an mehreren Stellen angeregt, Informationsmaterial oder ergänzende Informationen in leichter oder einfacher Sprache erstellen zu lassen. Fachliche Hintergründe wurden bereits im Bericht des Vorjahres beschrieben.

Eine Anfrage der Stadtbücherei konnte unterstützt werden, indem über die verschiedenen Konzepte der leichten und einfachen Sprache informiert wurde. Für das Einholen mehrerer Angebote wurden die entsprechenden Kontaktdaten zur Verfügung gestellt.

Die Stadtbücherei hält nun eine Benutzungsordnung in leichter Sprache vor. Leichte und einfache Sprache hilft nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern auch Migrantinnen und Migranten mit geringen oder mäßig guten Sprachkenntnissen. Zudem dienen Informationen in einfacher Sprache auch allen anderen, die komplexe Texte nur mit Schwierigkeiten verstehen können, obwohl sie der Sprache grundsätzlich mächtig sind.

Angebote der Musikschule

Grundsätzlich ist jedes Angebot der Musikschule auch für Menschen mit Behinderungen offen. Ein spezifisches Angebot für Menschen mit Behinderungen besteht nicht, es werden bei Bedarf individuelle Lösungen angestrebt und im Instrumentalunterricht umgesetzt, was unter dem Gesichtspunkt der Inklusion auch durchaus zeitgemäß erscheint. Die Schwelle zum Instrumentalunterricht kann jedoch auch unbemerkt für Einzelne zu hoch bleiben, die aufgrund von Zugangshemmnissen nie eine Anfrage an die Musikschule richten.

Als hilfreich könnte sich ein musiktherapeutisches Angebot erweisen. Der Verband deutscher Musikschulen VdM hat 2008 beschlossen, Musiktherapie als ergänzendes Förder- und Unterstützungsangebot in die Arbeit der Musikschulen aufzunehmen. Das Angebot hat sich an vielen Musikschulen bewährt und etabliert.

Musiktherapie richtet sich nicht spezifisch an Menschen mit Behinderungen. Sie ist für Menschen mit Behinderungen aber besonders geeignet, um Ausdrucksmöglichkeiten zu erfahren und zu erweitern. Sie hilft Kindern (und auch Erwachsenen) beim Umgang mit Leistungsdruck oder sozialen Schwierigkeiten und eignet sich zur Unterstützung bei einer Vielzahl von Förderschwerpunkten.

Bei Musiktherapie handelt es sich nicht um Selbstzweck, sondern um die Förderung von persönlichen Kompetenzen, die sich auf alle übrigen Lebensbereiche auswirken und gegebenenfalls auch den Zugang zum regulären Instrumentalunterricht ermöglichen, wenn dieser vorher eine zu hohe Schwelle für Einzelne hatte.

Leider wurde die Anregung nur mit großer Zurückhaltung aufgenommen und bisher kein Interesse am Angebot einer gemeinsamen Konzeptionsentwicklung signalisiert.

Inklusion bei der Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr der Stadt Norderstedt suchte Rat zur Umsetzung von Inklusion. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass die aktive Teilnahme von Menschen mit Behinderungen in den Gruppen der Jugendfeuerwehr nur innerhalb bestimmter Grenzen und unter besonderen Bedingungen gelingen kann.

Da es sich in Norderstedt um ehrenamtlich arbeitende Feuerwehren handelt, geht aufgrund der geltenden Satzung jeder Teilnehmer der Jugendfeuerwehr später in den allgemeinen ehrenamtlichen Feuerwehrdienst über. Im Rahmen von Fürsorgepflichten sowohl dem Einzelnen als auch der Allgemeinheit gegenüber kann aus Sicherheitsaspekten nicht jeder unter allen Umständen Teilnehmer der Jugendfeuerwehr werden. Auch bei Berücksichtigung aller Inklusionsziele und moralischer Pflichten ist dies plausibel. Aus Sicht der Behindertenbeauftragten bedeutet Inklusion zwar eine Umwelt ohne Barrieren, aber keine Welt ohne Grenzen.

Das Team von Jugendwart Sabine Lauber und Ausbildern hat einen Fragenkatalog und Informationen für das Aufnahmegespräch erarbeitet, um mit Eltern und Interessent/innen grundlegende Voraussetzungen abzustimmen und Besonderheiten bestmöglich zu berücksichtigen. Für Konfliktfälle wurde von der Behindertenbeauftragten weitere Beratung und Begleitung zugesichert.

Barrierefreiheit in der Gastronomie

Barrierefreie Toilettenräume sind in der Gastronomie nicht flächendeckend vorhanden. Während in größeren und neueren Betrieben barrierefreie Toiletten mittlerweile zum Standard gehören, verfügen ältere und kleinere Restaurants häufig nicht über ein entsprechendes WC.

Ein Norderstedter Gastronom, der im Zuge ohnehin geplanter Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen ein barrierefreies WC einbauen lassen wollte, benötigte Beratung. Das

vorgesehene WC entsprach nicht allen Anforderungen der DIN-Norm. Insbesondere im Bewegungsradius gab es Differenzen zu den Vorgaben. Da der Aufwand für ein komplett DIN-gemäßes WC durch die baulichen Voraussetzungen unverhältnismäßig und für den Bauherrn nicht zu leisten gewesen wäre, bat er um Ausnahmegenehmigung. Die Behindertenbeauftragte holte hierzu fachkundigen Rat aus dem überregionalen Netzwerk ein und schlug (in Kooperation mit dem Kollegen des Fachbereichs Bauaufsicht) diverse Modifikationen im Ausbau vor:

- Zugunsten des verfügbaren Bewegungsraumes sollte auf die vorgeschriebene Übergröße (insb. in der Tiefe) des Toilettensitzes verzichtet werden. Das Standardmaß wurde als ausreichend beurteilt.
- In der Folge wurde zu entsprechenden klappbaren Haltegriffen geraten, die dann ebenfalls eine geringere Tiefe aufweisen durften.
- Auf die Unterfahrbarkeit des Waschtisches wurde hingewiesen, von einem Kippspiegel wurde abgeraten, da sich dieser bei den Nutzern wegen mangelnder Praktikabilität kaum besonderer Beliebtheit erfreut. Ein Spiegel sollte aber so niedrig wie möglich angebracht sein.

Auf diese Weise konnte ein weiterer gastronomischer Betrieb in Norderstedt ein – zumindest einigermaßen – barrierefreies WC einrichten, das gegenüber sonst üblichen Toiletten mehrere Vorzüge hat (Haltegriffe, Unterfahrbarkeit des Waschbeckens, Breite der Tür etc.)

Hier wird aber ein Konflikt deutlich, in den die Behindertenbeauftragte häufiger involviert ist. Bauherren bitten um Beratung mit dem letztlichen Ziel, die Zustimmung von Seiten der Beauftragten zu erhalten, um von Normen und Durchführungsvorschriften abzuweichen. Ein pauschales und unflexibles Beharren auf Vorschriften ist aber ebenso unsinnig wie der alternative vollständige Verzicht auf behindertengerechte Ausstattung. Es muss jeweils unter Abwägung der verschiedenen Interessen eine für alle akzeptable Lösung gefunden werden, die zwar nicht immer allen Ansprüchen gerecht wird, mit der aber die meisten Menschen leben können. In jedem Fall eine Lösung zu finden, die für alle Menschen in jeder Hinsicht perfekt ist, ist ein vergebliches Unterfangen. Allerdings kann es auch nicht Sinn der Sache sein, dass man planen und bauen kann wie man möchte und anschließend nur der „Segen“ der Behindertenbeauftragten eingeholt muss. In jedem Einzelfall muss genau hingesehen und hingehört werden, um herauszufinden worum es eigentlich geht.

Barrierefreiheit bei der Abfallentsorgung

In Folge einer Beschwerde über die mangelnde Nutzbarkeit von Abfallcontainern für Rollstuhlfahrer setzten sich Behindertenbeauftragte sowie das Betriebsamt der Stadt Norderstedt mit der Problematik auseinander. Ein Planungsbüro entwarf daraufhin im Auftrag des Betriebsamtes Container, die auch für rollstuhlfahrende Bürgerinnen und Bürger gut erreichbar und nutzbar sein sollen.

Die Container werden im Sommer 2016 aufgestellt. Als Standorte sind zum jetzigen Zeitpunkt die Harckesheyde und die Falkenbergstraße fest geplant. Weitere Standorte werden stadtteilbezogen gesucht und stehen zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes noch nicht genau fest. Bei den Containern handelt es sich zunächst um Papier- und Textil-Behälter.

Rundweg der Spielplätze

Zahlreiche inhaltlichen Anmerkungen der Behindertenbeauftragten in Bezug auf Zuwegungen und spezielle Spielgeräte auf dem Rundweg der Spielplätze wurden nach Möglichkeit berücksichtigt und in die Planungen einbezogen. Die integrative Spielanlage (Astrid-Lindgren-Park) am geplanten Rundweg wurde im Sommer 2015 eingeweiht. Die KiTa „DAS BUNTE HAUS“ bespielte mit etwa 75 Kindern die Geräte zur Probe und zur großen Freude der Beteiligten. Angemessene Festivitäten (Durchtrennen eines Bandes durch die Kinder, Snacks, Obst und Getränke) rundeten die Einweihungsfeier ab. Ein Presseartikel in Kooperation mit dem Amt für Nachhaltiges Norderstedt folgte auf die Veranstaltung.

Offene Arbeit in Kindertagesstätten

In einigen Kindertagesstätten wird das Konzept der Offenen Arbeit angewendet. Hier sind Kinder nicht mehr in feste Gruppen eingeteilt, sondern können sich je nach Interessen und eigener Motivation bestimmten Themen- und Tätigkeitsfeldern zuordnen.

Manche „Integrations-Kinder“ kommen mit dieser Betreuungsform nicht gut zurecht. Auch wenn diese offene Form der Betreuung für sie ebenso Chancen birgt, benötigen sie unter Umständen erweiterte Hilfestellungen, diese Chancen auch nutzen zu können. Es ist wohl davon auszugehen, dass manchen Kindern feste äußere Strukturen zunächst helfen und zu viel Spielraum überfordernd wirkt.

Hat man jedoch ein Augenmerk darauf und begleitet sie in diese Angebotsform auf geeignete Weise hinein, können sich Kinder möglicherweise von ihrem inneren Bedürfnis nach äußerer Struktur besser lösen und ebenfalls an der besonderen Umgebung wachsen.

Seniorenmodul des Kreises Segeberg

Durch den Fachdienst Eingliederungshilfe des Kreises Segeberg wurde ein Konzept zur Entwicklung tagesstrukturierender Angebote für Menschen mit Behinderungen erarbeitet. Insbesondere für Menschen, die ihr Arbeitsleben in einer Werkstatt verbrachten birgt der Übergang in das Rentenalter besondere Herausforderungen und Bedarfe. Ihnen fällt die Gestaltung der frei werdenden Zeit noch schwerer, als Menschen ohne Behinderung.

Ziel des Konzeptes ist, durch Angebote am Tag die wegfallenden tagesstrukturierenden und sozial flankierenden Funktionen der Arbeit zumindest teilweise zu kompensieren. Angebote aus den Bereichen der Behindertenhilfe und der Seniorenarbeit sollen miteinander vernetzt werden. Leistungsberechtigte sollen sich aus einem stundenplanähnlichen Angebot selbst passende Angebote auswählen können, die üblicherweise außerhalb des eigenen Wohnumfeldes stattfinden sollten („Zwei-Milieu-Prinzip“).

Norderstedt wird erste Modellregion für das sich in Teilen am sogenannten „Bremer Modell“ orientierenden Konzept. Im Berichtszeitraum fand ein erstes Brainstorming mit verschiedenen Anbietern, Leistungserbringern, dem Kostenträger und Multiplikatoren statt, innerhalb dessen kostenplanerische und zeitliche Rahmenbedingungen diskutiert wurden.

Bürgerhaushalt

Zu Punkt 32. des Bürgerhaushalts („Menschen mit Behinderung besser ins Arbeitsleben integrieren“) verfasste die Behindertenbeauftragte eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt:

Der Vorschlag ist sehr kurz formuliert, zunächst muss hier etwas differenziert werden:

Menschen mit Behinderungen sind – je nach Definition - häufiger auf dem 1. Arbeitsmarkt tätig, als man annehmen möchte, denn es gibt viele verschiedene und unterschiedlich ausgeprägte Behinderungen. Dennoch ist auch der Stadtverwaltung bewusst, dass Menschen mit Behinderungen auf dem Weg in den Arbeitsmarkt größere Hemmnisse zu überwinden haben und die Quote derer, die nicht auf dem 1. Arbeitsmarkt oder gar nicht berufstätig sind, größer ist, als bei Menschen ohne Behinderung.

In Werkstätten wird ein verhältnismäßig kleiner Teil der Menschen mit Behinderung beschäftigt, sofern die Deutsche Rentenversicherung oder die Arbeitsagentur im Rahmen von Gutachten zu dem Ergebnis gekommen sind, dass eine andere Beschäftigungsform nicht oder noch nicht möglich ist. Hier sind komplexe Bedingungen zu berücksichtigen, die Landesrecht, Bundesgesetze und Richtlinien verschiedener Kostenträgern betreffen. Leider hat die Stadt Norderstedt als Kommune keinen direkten Einfluss auf diese Bedingungen.

Es gibt im Rahmen der beruflichen Orientierung am Übergang Schule/Beruf Modellprojekte des Landes Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit dem Kreis Segeberg, die den Weg in den ersten Arbeitsmarkt auch für Menschen mit Behinderung besser ebnen sollen. Bereits vor dem Übergang in eine Werkstatt werden alternative Beschäftigungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung aufgezeigt. Nach Rücksprache mit den Kollegen der Eingliederungshilfe des Kreises Segeberg konnte hier in Einzelfällen auch bereits erfolgreich gearbeitet werden.

Der Rahmen der Möglichkeiten beschränkt sich für die Stadt auf die Bereiche der allgemeinen Sensibilisierung und die Stadt als Arbeitgeber.

Die Einstellungskriterien ortsansässiger Unternehmen sind durch die Stadt nicht direkt zu beeinflussen. Allerdings befindet sich das Thema ‚Behinderung im Arbeitsleben‘ und eine Sensibilisierung mit dem Ziel, Vorbehalte abzubauen und Voraussetzungen für Menschen mit Behinderungen zu verbessern durchaus im Problembewusstsein der Norderstedter Behindertenbeauftragten, die im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Entwicklung dieses komplexen Themenbereiches beiträgt, z.B. indem sie an Informationsveranstaltungen zur Aufklärung von Arbeitgebern teilnimmt oder Anfragen von Unternehmen zum Umgang mit schwerbehinderten Mitarbeitern beantwortet.

Die Stadt Norderstedt als Arbeitgeber geht mit gutem Beispiel voran. Derzeit sind 8,3 % der städtischen Mitarbeiter/innen als Schwerbehinderte anerkannt oder ihnen gleichgestellt. Die Stadt Norderstedt verfügt über eine eigene Schwerbehindertenvertretung, die bei Bewerbungsverfahren darauf achtet, dass niemand wegen einer Behinderung benachteiligt wird und die vorrangige Einstellung bei entsprechender persönlicher Eignung gemäß des Auftrages für öffentliche Arbeitgeber berücksichtigt wird. Anfragen nach Praktikumsstellen werden in jedem Einzelfall geprüft.

Arbeitsgruppen und Arbeitskreise sowie besuchte Veranstaltungen

- AK Demenz
- Projekt Kreis Segeberg 2030
- § 4 AG
- 2. Seniorenpolitischer Workshop
- Programmbereichsleiterrunde der VHS (05/2015)
- NeNo Gesamttreffen
- Fortbildungen für kommunale Beauftragte des Landesbeauftragten
- Netzwerktreffen Sozialraum (11/2015)
- Visionswerkstatt Zukunftsstadt
- Austauschtreffen Wohnungsanpassung
- Inklusives Sportfest der Lebenshilfe Norderstedt
- Symposium Musik und Inklusion, Jugendmusikschule Hamburg

Stadt Norderstedt

LANDESAMT FÜR SOZIALE DIENSTE SCHLESWIG-HOLSTEIN

11.03.16

SCHWBR-BESTANDSSTATISTIK STAND 12/2015,

-- !!! RESTRIKTION AUF GMKZ 01060063% (Norderstedt, Stadt) -- !!!

SEITE 1

A. Bestandsfälle

1. Schwerbehinderte Menschen	
GdB 50 GdB	3075
60 GdB 70	1331
GdB 80 GdB	969
90 GdB 100	1091
	422
	1891
Zusammen	8779
Davon mit gültigem Ausweis	6855
Davon ohne gültigen Ausweis	1924
Davon Deutsche	8371
Davon Ausländer	408
Davon männlich	4067
Davon weiblich	4712
2. Personen im Sinne von Artikel 2 UnBefG nach § 8 SchwbAwV	0
Davon mit gültigem Ausweis	0
Davon ohne gültigen Ausweis	0
Davon Wohnsitz im Ausland	0
3. Behinderte Menschen mit	
GdB 20	1654
GdB 30	2889
GdB 40	1713
Zusammen	6256
Davon Merkzeichen G	1
Davon Merkzeichen H	1
Davon Beweglichkeitseinbuße o.ä.	3500
4. Behindertenakten zusammen (1. - 3.)	15035
5. Unerledigte Erstanträge	133
6. Abgeschlossene Fälle (Archivakten)	1453
7. Fälle Datenbestand Gesamt (4. - 6.)	18768

Stadt Norderstedt

LANDESAMT FÜR SOZIALE DIENSTE SCHLESWIG-HOLSTEIN

11.03.16

SCHWBR-BESTANDSSTATISTIK STAND 12/2015,

-- !!! RESTRIKTION AUF GMKZ 01060063% (Norderstedt, Stadt) -- !!!

SEITE 2

B. Im Umlauf befindliche Ausweise	KB	VB	EB	SOGR. KEINE ALLE		
				ZUS.	SOGR.	ZUS.
1. Schwerbehind.Ausweise	11	4	0	15	6840	6855
Davon Merkzeichen G	10	4	0	14	3727	3741
Davon Merkzeichen aG	3	0	0	3	625	628
Davon Merkzeichen H	2	0	0	2	789	791
Davon Merkzeichen Bl	2	0	0	2	88	90
Davon Merkzeichen Gl	0	0	0	0	66	66
Davon Merkzeichen RF	4	1	0	5	788	793
Davon Merkzeichen 1.Kl.	2	0	0	2	0	2
Davon Merkzeichen B	7	1	0	8	1721	1729
Dav. 6.Lj. vollendet	7	1	0	8	1707	1715
Davon						
Ausweise Grün	0	0	0	0	2986	2986
Ausweise Grün-Orange	11	4	0	15	3854	3869
2. Ausweise n. § 8 SchwbAwV	0	0	0	0	0	0
Davon Merkzeichen 1.Kl.	0	0	0	0	0	0
Davon Merkzeichen B	0	0	0	0	0	0
Dav. 6.Lj. vollendet	0	0	0	0	0	0
3. Alle Ausweise zusammen	11	4	0	15	6840	6855
Davon						
Ausweise Grün	0	0	0	0	2986	2986
Ausweise Grün-Orange	11	4	0	15	3854	3869
Davon mit						
Gültiger Wertmarke	5	1	0	6	1604	1610
gegen Entgelt	0	1	0	1	956	957
unentgeltlich	5	0	0	5	648	653
Davon nach						
§ 145(1)Nr.1 SGB IX	1	0	0	1	450	451
§ 145(1)Nr.2 SGB IX	0	0	0	0	198	198
§ 145(1)Nr.3 SGB IX	4	0	0	4	0	4
Art.2(2)S.2 UnBefG	0	0	0	0	0	0
Davon mit ungültiger						
Wertmarke	3	0	0	3	413	416
Davon mit Beiblatt						
ohne Wertmarke	1	2	0	3	1168	1171

Erklärungen:

SOGR = Sondergruppe

KB = Kriegsbeschädigte

VB = Versorgungsberechtigte (Versorgung nach anderen Bundesgesetzen in entspr. Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes - BVG)

EB = Entschädigungsberechtigter (Entschädigung nach § 28 Bundesentschädigungsgesetz - BEG)

Altersstruktur - behinderte Menschen (GdB 20 bis unter 50) und schwerbehinderte Menschen (GdB 50 bis 100) Stadt Norderstedt (Stand: 12/2015)

Geschlecht	behindert	unter 4- 6	6-15	15-18	18-25	25-35	35-45	45-55	55-60	60-62	62-65	über 65
M	3022	4	8	11	28	78	162	464	321	132	216	1598
W	3234	0	10	5	23	93	172	522	350	163	211	1685

Geschlecht	schwerbehindert	unter 4- 6	6-15	15-18	18-25	25-35	35-45	45-55	55-60	60-62	62-65	über 65
M	4061	17	63	25	64	111	155	388	288	128	211	2611
W	4718	16	36	20	41	98	170	515	331	147	267	3077

Geschlecht	alle GdB 20-100	unter 4- 6	6-15	15-18	18-25	25-35	35-45	45-55	55-60	60-62	62-65	über 65
M	7083	21	71	36	92	189	317	852	609	260	427	4209
W	7952	16	46	25	64	191	342	1037	681	310	478	4762

**Hilfempänger SGB XII (EGH) -Norderstedt-**

<i>Kinder</i>		
Anzahl der Fälle:		207
Behinderungsarten:	körperlich	125
	geistig	36
	seelisch	5
	sonstige	41
Leistungen:	Interdisziplinäre FF	33
	ambulante Frühförderung	39
	Integrations-Gruppe	64
	Einzelintegration	35
	Schulbegleitung	36

<i>Erwachsene</i>		
Anzahl der Fälle:		523
Art der Behinderung:	körperlich	89
	geistig	155
	seelisch	267
	davon SUCHT	67
Leistungen:	Wohnen	
	ambulant	250
	teilstationär	17
	vollstationär	134
	Internat	3
	Wohngemeinschaft	28
	Tagesstruktur	
	WfbM	183
	Tagesstätte	5
	Tagesförderstätte	27
Arbeitsprojekt	2	
persönliches Budget	5	
Behindertenfahrdienst	7	

<i>Altersstruktur</i>	
0 - unter 3 Jahre	13
3 - unter 6 Jahre	117
6 - unter 18 Jahre	94
18 - unter 21 Jahre	10
21 - unter 50 Jahre	318
50 - unter 60 Jahre	127
60 - unter 65 Jahre	21
65 und älter	30

Insgesamt werden in LÄMMkom 730 Fälle für Norderstedt geführt.

ACHTUNG:

Ein Fall wird für Norderstedt geführt, wenn der Hilfeempänger (HE) zum Zeitpunkt des Eintritts der Hilfebedürftigkeit in Norderstedt gewohnt hat. Es ist durchaus möglich, dass der HE danach verzogen ist, also Ort der Leistung woanders ist.

Aufgrunddessen können in Norderstedt also auch HE leben, die zu einer anderen Gemeinde gezählt werden.

HINWEIS:

Neben dem SGB XII als Rechtsgrundlage gibt es § 35a SGB VIII. Dieser regelt Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder.

SGB VIII Fälle sind hier **nicht** enthalten. (ggf. auf Anfrage beim Jugendamt)